

Aktenzeichen: 10 AZR 570/98

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 21. April 1999

- 10 AZR 570/98 -

I. Arbeitsgericht
Eberswalde

Urteil vom 10. Juni 1997

- 5 Ca 3565/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Urteil vom 27. März 1998

- 3 Sa 483/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Fachlehrers

Gesetz:

BAT §§ 22, 23 Lehrer; BAT-O § 11, Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 § 2; Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 l I BAT-O) Nr. 1 u. Nr. 3 a; Brandenburgisches Besoldungsgesetz vom 31. August 1995 § 2, Anlage 1 BesGr. A 10 Fußnote 4

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats: Die Fußnote 4 zur BesGr. A 10 der Brandenburgischen Besoldungsordnung gilt auch für angestellte Lehrkräfte, die eine Meisterprüfung nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt haben und vor dem 30. Juni 1995 eingestellt worden sind.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 570/98
3 Sa 483/97 Brandenburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. April 1999

Urteil

Susdorf,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 21. April 1999 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter Prof. Dr. Jobs und Hauck sowie die ehrenamtliche Richterin Schlaefke und den ehrenamtlichen Richter Burger für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Brandenburg vom 27. März 1998 - 3 Sa 483/97 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers sowie die sich daraus ergebenden vergütungsrechtlichen Folgen.

Der Kläger legte im November 1970 an der Agraringenienschule Naumburg die Meisterprüfung in der Fachrichtung „Technische Trocknung“ ab. Außerdem absolvierte er am Institut für Aus- und Weiterbildung von Ingenieurpädagogen in Schwerin ein Zusatzstudium für Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts. Seit März 1978 ist er berechtigt, die Berufsbezeichnung „Lehrmeister“ zu führen.

Seit August 1973 unterrichtet der Kläger im Polytechnischen Zentrum T - , zuletzt als Lehrer in der allgemeinen Förderschule das Fach Arbeitslehre. Nach dem Arbeitsvertrag vom 2. November 1994 bzw. dem Änderungsvertrag vom 13. Dezember 1995 bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarfrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung.

Der Kläger wurde in die Vergütungsgruppe IV b BAT-O eingruppiert.

Im August 1996 teilte das beklagte Land dem Kläger mit, daß er unzutreffend eingruppiert sei und nur eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe V c BAT-O



beanspruchen könne. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1996 wurde für den Zeitraum vom 1. September 1994 bis 30. September 1996 ein Differenzbetrag von 9.888,44 DM netto vom Kläger zurückgefordert.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung nach der VergGr. IV b BAT-O.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß das beklagte Land keinen Anspruch auf Rückzahlung von Gehalt in Höhe der monatlichen Vergütungsdifferenz zwischen der Vergütungsgruppe IV b und IV c BAT-O für die Zeit vom 1. September 1994 bis zum 30. September 1996 hat;
2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ab dem 1. Oktober 1996 eine Vergütung nach der VergGr. IV b BAT-O zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrte Vergütung, weil er nicht entsprechend der Besoldungsgruppe A 10 der Brandenburgischen Besoldungsordnung einzugruppieren sei. Die Voraussetzungen nach Maßgabe der Fußnote 4 dieser Besoldungsgruppe erfüllen nur Lehrkräfte, die nach neuem Recht oder nach dem Recht der alten Bundesländer die Meisterprüfung abgeschlossen hätten. Im übrigen habe der Landesgesetzgeber die Fußnote 4 für zwei namentlich genannte beamtete Lehrer ausgebracht, denen sonst kein Amt zuzuordnen gewesen wäre.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land nur noch für die Zeit ab 1. Februar 1996 den Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet insoweit, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe Vergütung nach der VergGr. IV b BAT-O zu. Das beklagte Land habe deshalb keinen Anspruch auf Rückzahlung der Vergütung in Höhe des Differenzbetrages zur VergGr. V c BAT-O. Die Eingruppierung des Klägers richte sich nach § 2 Nr. 3 Satz 2 ÄndTV Nr. 1, wonach er in die Vergütungsgruppe einzugruppieren sei, die der Besoldungsgruppe entspreche, in welcher der Angestellte eingruppiert wäre, wenn er in einem Beamtenverhältnis stünde. Der Kläger erfülle die Voraussetzungen der Besoldungsgruppe A 10 der Brandenburgischen Besoldungsordnung auch nach Maßgabe der Fußnote 4. Er sei als Fachlehrer für das Fach Arbeitslehre im Unterricht an einer allgemeinen Förderschule im Eingangsamt tätig und habe die Meisterprüfung abgelegt. In der Fußnote 4 werde nicht zwischen Meisterprüfungen nach dem Recht der ehemaligen DDR bzw. nach neuem Recht unterschieden. Auch stünde er in einem vor dem 30. Juni 1995 begründeten Arbeitsverhältnis zum beklagten Land. Der Halbsatz „auch für Beamte, die bis zum 30. Juni 1995 eingestellt worden sind“, gelte generell für alle Altfälle, ohne daß dort zum Ausdruck komme, daß es sich um Beamte handeln müsse, die aus anderen Ländern versetzt worden seien. Für den Zeitraum vom 1. Sep-



tember 1994 bis zum 30. Januar 1996 sei ein Rückforderungsanspruch des beklagten Landes gemäß § 70 BAT-O verfallen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsfehlerfrei.

II. Die Klage ist auch für den in der Revisionsinstanz noch anhängigen Zeitraum ab 1. Februar 1996 begründet. Dem Kläger steht eine Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT-O zu.

1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft Vereinbarung der BAT-O und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung. Damit gelten für die Eingruppierung des Klägers die Bestimmungen des § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 (ÄndTV Nr. 1). Nach § 2 Nr. 3 dieses Tarifvertrages ist die Anlage 1 a, soweit sie keine besonderen Tätigkeitsmerkmale enthält, nicht auf Angestellte anzuwenden, die als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter die SR 2 I I fallen, beschäftigt sind. Diese Angestellten sind in der Vergütungsgruppe eingruppiert, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher der Angestellte eingestuft wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde. Die Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 I I BAT-O) Nr. 1 gelten für Angestellte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen. Nach deren Protokollnotiz zu Nr. 1 sind Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Die Brandenburgische Besoldungsordnung (BbgBesO) vom 31. August 1991 lautet unter anderem:



„Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer

im Unterricht an Förderschulen ... 1) 2) 3) 4)

- 1) Als Eingangsamt.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) ...
- 4) Bei nachgewiesener Meisterprüfung oder einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als gleichwertig anerkannten Prüfung auch für Beamte, die bis zum 30. Juni 1995 eingestellt worden sind.“

In der Landtagsdrucksache zum Regierungsentwurf des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (LT-Drucksache 2/591, S. 24) wird zur Begründung der Besoldungsgruppe A 10 Fußnote 4 ausgeführt, daß

„die zeitliche Begrenzung der Regelung ... künftig Verbeamtungen dieser Fachlehrer nicht mehr (zuläßt). Es bedarf jedoch der besoldungsrechtlichen Einstufungsregelung in den Fällen, in denen beamtete Fachlehrer aus anderen Ländern unter den vorgesehenen Einstufungsregelungen übernommen worden sind.“

2. Der Kläger ist Lehrkraft im Sinne der tariflichen Bestimmungen, da er an einer allgemeinbildenden Schule des beklagten Landes Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs vermittelt. Deshalb ist für seine Eingruppierung nach § 2 Nr. 3 Satz 1 ÄndTV Nr. 1 die Anlage 1 a zum BAT-O nicht anzuwenden. Die Eingruppierung erfolgt vielmehr nach § 2 Nr. 3 Satz 3 des ÄndTV Nr. 1 in die VergGr., die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher der Angestellte eingruppiert wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde.

a) Der Kläger, würde er in einem Beamtenverhältnis stehen, wäre in die Besoldungsgruppe A 10 BbgBesO, die der VergGr. IV b BAT-O entspricht, einzustufen.



Der Kläger ist Fachlehrer im Unterricht an einer Förderschule im Eingangsamt für das Fach Arbeitslehre. Er erfüllt auch die weiteren Merkmale nach Maßgabe der Fußnote 4. Er hat die Meisterprüfung in der Fachrichtung „Technische Trocknung“ abgelegt und ist darüberhinaus „Lehrmeister“ nach dem Recht der ehemaligen DDR. Er ist bis zum 30. Juni 1995 eingestellt worden. Der Arbeitsvertrag mit dem beklagten Land datiert vom 2. November 1994. Dies alles ist zwischen den Parteien auch unstreitig.

b) Zu Unrecht meint das beklagte Land, die Fußnote Nr. 4 zur Besoldungsgruppe A 10 BbgBesO gelte nicht für Meisterprüfungen nach dem Recht der ehemaligen DDR und nur für Beamte, die bis zum 30. Juni 1995 eingestellt worden sind. Entgegen der Auffassung der Revision läßt sich dies aus dem Wortlaut dieser Fußnote nicht herleiten. Unabhängig von Art, Ort und Zeit des Abschlusses wird lediglich der Nachweis einer Meisterprüfung gefordert. Sie kann deshalb auch nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt worden sein.

Das Landesarbeitsgericht hat auch zutreffend angenommen, daß ein Wille des Verordnungsgebers, wie er noch in der Begründung des Regierungsentwurfes dahingehend zum Ausdruck gekommen ist, daß eine personengebundene besoldungsrechtliche Regelung für bereits in anderen Bundesländern eingestellte und in das Land Brandenburg versetzte Beamte erforderlich sei, dem Wortlaut der Fußnote 4 nicht entspreche, sondern nur gefordert werde, daß der Beamte bis zum 30. Juni 1995 eingestellt sein muß. Dementsprechend muß nach der tariflichen Fiktion des § 2 Nr. 3 Satz 3 ÄndTV Nr. 1 auch der Angestellte bis zu diesem Zeitpunkt eingestellt worden sein, ohne daß es darauf ankommt, ob der Angestellte vorher in einem anderen Bundesland tätig war und vom Land Brandenburg übernommen wurde.



III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Schlaefke

Dr. Jobs

Burger

Hauck

